

28.6.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 075-ZR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat 06. '22 die Examensklausuren schreiben werde.

A. Sachbericht (erklären)

B. Gutachten

I. Mandanten begehrten

mehrheitl

richtig, aber
angemessen
nicht?

wofür?

Die Mandantin möchte sich gegen die Klage verteidigen, da sie sich ihres Schuld bewusst ist. Sie begeht damit den Angriff des Kredits gegen sie ergangenen Versäumnisurteil vom 20.03.2018 des UG Hamburg sowie den Angriff in der Sache gegen die in der Klageschrift beschilderten Anträge der Klägerin. Sie begeht ein gesichtliches Vorgehen.

Des Weiteren möchte die Mandantin den Kaufpreis in Höhe von 250 € von der Klägerin verlangen und diesbezüglich den bereits laufenden Rechtsstreit vor dem UG Hamburg nutzen.

Zuletzt begeht die Mandantin die Unterbreitung eines Vergleichsvorschlags zur quittlichen Streitbeilegung, welcher am Ende eines etwigen Schriftvertrags an das Gericht ~~gezahlt~~ gesehzt werden soll. Sie möchte anbieten, auf diese Kaufpreiszahlung vollständige zu verzichten, wenn im Gegenzug "die Angelegenheit" als abgeschlossen gelte. Ferner wäre sie in diesem Fall bereit ihre aufergebrachten Kosten selbst zu tragen.

II. Rechtliche Prüfung

der RT nach
VU Hoffnung.

Entsprechend des Mandantenbegrebs soll ein Angriff in der Sache erfolgen, sodass eine Verkeidigungsweise samt Antrag auf Klageabrechnung in Betracht kommt, soweit die Klage unzulässig und/oder insgesamt unbegründet ist, da die Klägerin keine ihren Anträgen entsprechenden Ansprüche gegen die Mandatin hat (hierzu unter 2.). Da bereits ein Versäumnisfehler gegen die Mandatin ergangen ist, müsste jedoch zunächst dieses angriffslösbar sein und angegriffen werden, um durch die Wirkung des § 342 ZPO den Prozess in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurück zu versetzen. Erst dann könnte ein Angriff in der Sache erfolgen. Damit ist zunächst ein Einspruch gegen das Versäumnisfehler § 339 ZPO zu prüfen (hierzu unter 1.).

Hinsichtlich der begreiflichen Kompromisszahlig könnte eine (Hilfs-) Aufrechnung oder eine (Hilfs-) Widerlegung in Betracht kommen, was abhängig von der Prüfung der Punkte 1. und 2. ist, sodass hierauf im Anschluss einzugehen ist (hierzu unter 3.).

1. Einspruch gegen das Versäumnisfehler, § 339 ZPO

Gemäß § 341 I ZPO hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob der Einspruch am sich stattgefunden und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingeregt ist.

a) Statthaftigkeit

Es liegt ein Versäumnisurteil des Urt. Hamburg vom 20.03.2018 gegen die Beklagte vor, sodass gemäß § 338 ZPO iVm § 331 III 1 ZPO ein Einspruch gegen dieses statthaft ist.

b) Frist

Die Einspruchsfrist beträgt gemäß § 339 I ZPO 2 Wochen und ist eine Notfrist, die mit Zustellung des Versäumnisurteils beginnt.

Das Versäumnisurteil wurde der Beklagten am 22.03.2018 zugestellt, sodass dass die Frist gemäß § 222 ZPO iVm § 187 I BGB am 23.03.2018, 0 Uhr, begann und am 06.04.2018, 24 Uhr, mithin heute, ablaufen würde, § 222^I ZPO iVm § 188 II BGB.

Da das Versäumnisurteil allerdings gemäß § 331 III ZPO ergehen ist, mithin ohne mündliche Verhörrung, kommt es nach dem Rechtsgedanken des § 310 III 1 ZPO auf die Zustellung an die letzte Partei für den Fristbeginn an, da die Zustellung hier die Urteilsverkündung ersetzt, sodass unter Werthungsgerichtspraktiken eine die Verhörrung erfordende Zustellung erst dann einer Verhörrung entsprechen kann, wenn eine Zustellung an die letzte Partei erfolgt ist. Das Urteil wurde am dem zuständigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin (§ 172 I ZPO) am 23.03.2018 zugestellt, sodass die Einspruchsfrist am 24.03.2018, 0 Uhr, begann und am 06.04.2018,

umgehten

(v) einem Montag, 24 Uhr, abläuft, da der 7.04.2018 ein Samstag ist und grundsätzlich auf den nächsten Werktag abzurufen ist.

✓ Dementsprechend kann die Frist (Ablauf 9.04.2018, 24 Uhr) noch gewahrt werden.

✓ c) Hinreichlich der Form sind die Vorgaben des §340 ZPO zu beachten.

d) Ein Einspruch grundsätzlich ist damit statthaft und kann form- und Inhaltsgemäß eingezogen werden.

2. Angriff in der Sache

Grundsätzlich der Wirkung des Einspruchs nach §342 ZPO, könnte nach erfolgtem Einspruch und Zurückversetzung des Prozesses in die Lage vor der Säumnis auch ein Angriff in der Sache erfolgen. Dieser hat Erfolgsaussichten wenn die Klage unzulässig und/oder wenn sie unbegründet ist, d.h. die Klägerin keine entsprechenden Ansprüche gegen die Debteure hat.

Zulässigkeit der Klage:

✓ a) Das UG Hamburg ist grundsätzlich I 12, 13 ZPO sowie I 21 ZPO und I 23 I ZPO und I 32 ZPO örtlich zuständig.

✓ Die zulässige Zuständigkeit des UG Hamburgs ergibt sich aus § 1 ZPO iVm § 23 Nr. 1, 71 I 6 Vn. 4

zwar betragen die Leistungsanträge der Klägerin insgesamt nur 5000€, mithin nicht mehr als 5000€ ist § 123 Nr. 1 GVfa. Allerdings ist der Zuständigkeitsschwellenwert des Feststellungsantrags zu schätzen (§ 13 ZPO) und ebenfalls hinzuzurechnen (§ 15 Hs. 1 ZPO). Dieser ist hier mit 250€ entsprechend der Kaufpreishöhe und dem insoweit idealbaren Markt- wert des Kauftarifstands anzusehen, sodass der Zuständigkeitsschwellenwert insgesamt 5.250€ beträgt.

✓
gut

b) Die Schmerzensgeldanträge der Klägerin (Antrag zu 1) und zu 2)) sind auch bestimmt ganz § 1253 II Nr. 2 ZPO, da zwar die genaue Höhe des beanspruchten Schmerzensgeldes offenkundig wird, dies jedoch dem Umstand der materiellen Rechtslage geschuldet ist. Dem gemäß § 1253 II 668 ist das Schmerzensgeld nach „billiger Entschädigung in Geld“ in das Erreichen des Gerichts gestellt. Insoweit genügt es dem Bestimmtheitsfordernis des § 1253 II Nr. 2 ZPO, wenn eine Untergrenze des verlangten Schmerzensgeldes im Antrag angeführt wird. Dies ist hier geschehen.

+ Sachverständiger
✓
✓
c) Ein gemäß § 256 I ZPO erforderliches Feststellungs- interesse hinreichlich das Antrags zu 3) der Klägerin erzielt sich aus der telefonischen sofortigen Feststellungsanforderung der Befehlten, die hierdurch u.U. rechtliche Konsequenzen (z.B. Verzugsfolgen) erwachsen können, sofern ein Verzug überhaupt noch besteht bzw. bestand.

a) Das die Käuferin die Beläste zuvor nicht zur Leistung aufgefordert hat, um für die Käuferin im Falle des sofortigen Anrechenbarwerks der Beläste, eine negative Kostenlast haben, vgl. 193 ZAO. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Klage.



c) Die Beläste kann als Kaufpreis iSd § 1 I HGB unter ihrer Firma verlegt werden, § 17 II HGB.



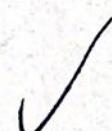
f) Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor, sodass die Klage zulässig ist.

Aufmerkt ist im Folgenden zu prüfen, ob die Käuferin etwaige Ansprüche gegen die Verkäuferin hat.

a) Anspruch zu 1) ("in Treppe")

zu) Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß § 280 I iVm § 433 II, 241 II BGB

AfR



(1) Schuldverhältnis

Es bedarf zunächst des Vorliegens eines Schuldverhältnisses.

(a) In Betracht kommt hier zuerst ein Schuldverhältnis iSd § 311 II Nr. 1 BGB, da sich die Käuferin im Handelsgeschäft der Beklagten befand, um Schutz zu haben. 6

Diese Vertragsanbahnung im Geschäft kann grundsätzlich unter § 311 II Nr. 1 BGB gefaßt werden.

✓ hinsichtlich der
streitigenständlichen
Ladepflicht

Allerdings ist hier auf den Zeitpunkt des Sturzes zu achten. Dieser eripnete sich (unstrittig) nach dem Kauf der Schuhe, wenn die Käuferin und die Behlagte hatten zwei entsprechende, aufeinander giechende Villengeschäfte (Ankunft und Ausfahrt, §§ 145, 147 BGB)^② bereits vor dem Sturz bzw. der Schuhe ausgetauscht und die Käuferin vor dabei den Laden nach Abschluß dieses Kaufvertrages zu verlassen. Nur lediglich ein Kauf auf Nachtrag selbst ist irrelevant, da diese Vereinbarung lediglich eine Ausgestaltung der Kaufvertragsmodalität ist, jedoch nichts am Abschluß des Kaufvertrages ändert.

✓ Es wurde auch nicht vorgehen, dann sich die Käuferin weiter im Laden umzusehen, um weitere Sachen zu kaufen, sodass das Vorliegen weiterer Vertragsverhandlungen plausibel erscheint. Letzteres gilt nur § 311 II Nr. 2 BGB.

✓ Damit lag bereits ein Kaufvertrag im Zeitpunkt des Sturzes vor, sodann auf diesen und nicht auf § 311 II Nr. 1 BGB abzustellen ist.

(b) Ein Kaufvertrag ist § 1433 BGB liegt vor (s. oben)

Dieser beinhaltet auch Nebenpflichten ist § 241 II BGB dahingehend, dass einem Ladenbetreiber

die Pflicht trifft bei dem Betrieb seines Geschäfts Rücksicht auf die Rechtsgüter seiner Kunden zu nehmen, insbesondere deren Leib und Leben.

✓ Ein Schuldverschöbnis mit Nebenpflichten liegt vor.

(2) Pflichtverletzung

Ferner müsste eine Pflichtverletzung der Bekleidung vorliegen.

✓ Diese könnte hier darin liegen, dass sie - unstrittig - kein Hinweisschild im Ladeninnenraum bzw. der Treppe angebracht.

Damit zielt die vorvertragliche Pflichtverletzung auf ein Unternehmen ab, welches nur dann eine Pflichtverletzung darstellt, wenn die Bekleidung eine entsprechende Verkehrspflicht, mit dem Inhalt ein Hinweisschild aufzuhängen, traf.

✓ Hier von könnte dann auszugehen sein, wenn ansonstenfalls die Treppe von den Kunden nicht oder nur sehr schwer wahrnehmbar beim Verlassen des Geschäfts wäre, was mit (erheblichen) Verletzungsgefahren verbunden wäre.

✓ Dies sei kaum klug in hier der Fall, da Kunden auf die Waren auslage achten würden und daher abgelenkt seien sowie aufgrund des Umstandes,

dass die Treppen „nach unten laufen“ und daher nicht erheblich seien.

Hieragen sprechen jedoch mehrere tatsächliche Aspekte.

Zum einen erfolgt das Betreten und Verlassen über einen einheitlichen Ein- und Ausgang mit besagter Treppe, sodass jedem Kunden bereits bei Betreten die Treppe bekannt ist. Durch das auffällige Muster und die Metallkante sind zudem optische Merkmale vorhanden, die das Einsteigen zusätzlich fördern.

Zum anderen verfügt die Treppe in der Mitte über einen Handlauf, sodass das „Überschreiten“ der Treppe aufgrund der nach unten laufenden Stufen durch den Handlauf visuell „komponiert“ wird, wodurch ein Überschreiten aufgrund des Handlaufs (sehr) fernliegend erscheint.

Darüber hinaus enthielte der Besuch in einem Ladengeschäft dem Kunden nicht davon eine angemessene, alltägliche Vorsicht bei der Fortbewegung zu halten, also insbesondere zu schauen, wohin man läuft.

Zuletzt widerspricht sich die Klagein auch in gewisser Weise selbst, da sie einerseits darauf abstellt, dass ein Hinweisschild spondelich gewesen sein soll, sie andererseits auch beweist, dass Kunden typischerweise nur auf die Waren auszugie schaute.

sodass sich die Berechtigung eines solchen Schadels schon hinterfragen lässt.

Zum Beweis der tatsächlichen Lägerbestände kann - unter Verzehrung gegen die Beweiseinstellung - die Inventurhöchstwerte des Lagergeschäfts angeboten werden.

Damit liegt keine Pflichtverletzung mehr Verkehrssicherheitspflicht vor.

bb) Gleiches gilt für einen etwaigen Anspruch aus § 823 I BGB bzw. § 823 II BGB iVm § 229 StGB:
Mangels Verkehrssicherheitspflicht liegt kein vorwerfbares Unterlassen vor.

cc) Die Klagewin hat damit keinen Anspruch auf das Schadensausgeld im Inhalt des Antrags zu 1).

b) Antrag zu 2) ("In Büro")

aa) Anspruch auf Schadensausgeld gründl Antrag zu 2) nach § 280 I iVm §§ 433, 241 II BGB

(1) Ein Schaderverhältnis liegt vor (Kaufvertrag, siehe oben).

Dies umfasst auch Nehmpflichten dergestalt, dass ein sicherer Umgang mit der Komptrolle

gute Argumentation!



hier wäre
ein Mangelfolge-
fall
voran
zu prüfen!

(✓)

möglich sein muss, insbesondere dann aus der bereits keine (unbehutete) Gefahren für Leben und Leben des Körpers entstehen.

(2) Pflichtverletzung

Die Pflichtverletzung könnte auch hier in einem unterliegen liegen, d.h. da fehlende Pflegehinweise zu Verletzung des Arbeiters/Kleidung des Schutzes annehmen. Dies ist auch hier nur dann eine relevante Pflichtverletzung, wenn und soviel eine entsprechende Aufklärungspflicht des Betriebs gegenüber der Kämpfer bestand.

Hiergegen spricht, dass das Anbringen von Lachschuhn (ohne entsprechende Pflege) normal und möglich ist, dies jedoch bei dem atypischen, durchschnittlichen Gebrauch hierzu Relevanz hat, da dies nur hier völlig atypisch und nicht der allgemein Schutzpflicht entsprechenden Umständen zu Problemen führen kann.

✓

Dies kann - unter Umständen gegen Beweislast - durch ein Sachverständigenbericht bzw. durch Regin Frau A. Nielsen bewiesen werden.

Was soll die
Schuhe? Kann
man es einordnen,
wie Privatzweck
im Sinne ist?

Ist ein solches atypisches Bild bei der Kämpfer vorlieg und von der Beobachter auch erkannt wurde, wurde nicht vorgehen, sodass sich hier eine Aufklärungspflicht ergeben kann.

Allerdings könnte aufgrund dieser Besonderheit von Lachsdachsen und deren nicht alltägliche Verwendung und den damit verbundenen Pflegeanforderungen eine allgemeine Aufklärungspflicht, unabhängig vom Besitzen atypischer Tiere bestehen! Hierfür spricht die k.l.l. (sehr) hohe Verletzungsgefahr bei Stürzen.

(v)
vermittelbar

~~Dies kann hier auch nicht dahinstehen, da die Klägerin die Haftbarkeit ~~zur~~ nicht beweisen kann, da die bekannte Tugie den Sturz selbst nicht ~~geschen~~ hat. Denn ~~geschen~~~~

(3) Dies kann hier jedoch dahinstehen. Zwar wird das Verhältnis der Pflichtverletzung § 280 I 2 BGB zulasten des Schuldners verurteilt. Dies erstreckt sich jedoch nicht auf die Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden. Hierfür ist nach allgemeinen Bewertungsregeln der Sachverständige, also die Klägerin, beweisbelastet. Dieser Beweis wird sie hier jedoch unter Voraussetzung nicht erbringen können, da die Tugie den eigentlichen Sturz - und damit dessen Ursache eines möglichen Anstrengungsfaktors der Schuhe - gar nicht beobachtet hat. Weitere Beweise sind nicht erforderlich. Ein Primär-faute-Beweis der Kausalität ist hier nicht anwendbar, da der Sturz eine Vielzahl von Ursachen haben kann.

Damit liegt zunächst keine Kausalität zwischen

✓ Pflichtverletzung und Schaden vor, welche die Klägerin
viele bereisen können.

bb) Eliches gilt hier ebenso die ähnliche Ausrede
nach § 823 I BGB oder § 823 II BGB, nur
§ 229 StGB.

cc) Die Klägerin hat keinen Anspruch auf
Schmerzensgeld (§ 829 Abs. 2).

c) Ansatz zu 3) ("Feststellung")

Kaufvertrag i.S.d.) Feststellungsansatz hat Ansicht auf Erfolg, wenn die Klägerin vom
Wiederzurückgetretenen ist oder davon nicht aufgedröhrt ist.

(1) Rücktrittsgrund

Da bereits ein Gefahrübergang der Sache stattgefunden
hat, gründet das Mängelgerichtsrecht zunächst
§ 437 ff. BGB ein.

✓ (a) Ein Komplex liegt vor.

(b) Sachmangel.

Es könnte ein Sachmangel i.S.d. § 434 III 1 Nr. 1
BGB vorliegen. Dies wäre der Fall, wenn sich
die Nachprüfung nicht mit ihrer gewöhnlichen Verwendung
eignen. Dies wäre hier allenfalls dann der Fall,
wenn die gewöhnliche Verwendung aufgrund der
(intensiven) Pflege zur Vermeidung vom Anwender
73

halten zu können wäre.

Hierfür könnte zwar der Umstand sprechen, dass diese Pflege u.U. mehrmals täglich erfolgen muss und somit daran aufwändig und einschränkend ist, dass eine gewöhnliche Verwendung nicht mehr ausreichen würde.

Meyn spricht aber entscheidend, dass dies völlig normal bei Lachslachsen ist (Basis unter Verwendung eines Beweishefts: Sachverständigenbericht oder Zeugin Frau A. Michelson) und somit der gewöhnlichen Verwendung nicht per se entgegengestellt. Innerer ist eine darunter intensive Pflege hier durchaus möglich. Gleichwohl auch überhaupt nicht erforderlich macht sodann auch aus diesem Grund eine Einschränkung der ^{etwa} gewöhnlichen Verwendung nicht erschließlich.

✓

Damit liegt kein Sachzugriff vor 1434 II 31.1 des vor.

Weitere Sachzüge sind nicht erschließlich.

(2) Meyns Nachdriftsprinzip geht die Rücktrittserklärung des Käpten ins Leere.

b6) Anfachung

Die hilfsweise erklärte Anfachung ist zulässig, da sie leichtlich unter einer imesprozessualen Bedingung erklärt wurde und daher keine Bedingung ist § 158 BGB darstellt. Der Kaufvertrag könnte hierdurch ex tunc erlaubt sein, § 142 I BGB.

(1) Grundsätzlich gilt eine Anfachung bei Einrufen des Mängelgerichtsrechts verspätet, da ansonsten die § 437 ff. BGB drohen unterlaufen zu werden.

(wenn es um potentielle

Dies gilt jedoch ausnahmsweise dann nicht wenn eine Anfachung nach § 123 BGB in Betracht kommt, da insowohl keine Schutzvürdigkeit des Verkäufers besteht.

(2) Anfachungsgrund gemäß § 123 I BGB

In Betracht kommt eine arglistige Täuschung der Käuferin.

Diese könnte hier in dem Unterlassen des Hauses auf die Pflege liegen. Dies ist jedoch im Rahmen des § 123 I BGB nur insoweit relevant, wie auch eine entsprechende Aufklärungspflicht bestand.

Hier kann grundsätzlich nach oben auf 2.b) ("Büro") mit der dortigen Pflichtverletzung verwiesen werden. Zusätzlich spricht gegen eine Aufklärungspflicht, dass die "Befahr" des Sturzes letztlich auch bei jedem anderen, her-

könntlichen Stolpern über die eigenen Füße besteht und insoweit keine merkbare erhöhte Gefahr vorliegt.

Damit wäre hier wohl eine Aufklärungspflicht abzulehnen.

Zumindest wäre aber eine Arglist der Bekleidung, also Vorsatz, durch die Käuferin nachzuweisen, was hier fraglos scheint, da diese bezüglichen Bereiche erschlich sind.

(3) Damit schützt eine Anfechtung am fehlenden Anfechtungsgrund nach § 123 I BGB.

- a.) Damit schützt der Feststellungsanspruch, da der Kaufvertrag weiter besteht
- b.) Kaufpreisforderung

Die Geltendmachung des Kaufpreisforderung der Bekleidung könnte hier - mangels Erfassbarkeit der körperlichen Leistungsanträge zu 1) und 2) - am sinnvollsten, da in vollständiger Höhe, im Rahmen einer Uvertreibung geltend gemacht werden, sofern diese zulässig und begründet ist.

c.) Zuständigkeit

Das Ur. Hamburg ist gemäß §§ 12, 13 ZPO öffentlich zugänglich.

Die sachliche Zuständigkeit könnte hier fehlen, da sich die Forderung lediglich auf 250 € bezieht, 16

also unter 5000€, 11 ZPO ihm 1123 Nr. 1, 71 I
6Vra. Dies ist allerdings bei einer Widerrede vor
erhöhtem Forderung, in einem bereits vor dem LG
anhinigen Rechtsstreit verschärfbar. Das ergibt
größt 15 Hs. 2 ZPO keine Zusammensetzung mit
dem Klägerpartner. Aus dem § 506 I ZPO ergibt
sich jedoch der Rechtsgedanke, dass der LG auch
in diesen Fällen zuständig bleibt (Gedanke des
Gesetzes der perpetuatio fori). Das LG Hanau
ist damit auch sachlich zuständig.



Punktedeckung liegt vor.
Die Voraussetzungen des 1260 ZPO liegen vor.



Die gemäß 133 ZPO erforderliche Komexität der
Widerrede ergibt sich hier aus dem wirtschaftlichen
Zusammensetzung der Widerrede fordert und der überein-
stimmung des Klagegegnerbuchs hins. des Klageantrags zu 3)
der Klägerin. Es liegt auch keine bloße Negation des
Klägerin Antrags zu 3) vor, der die Beklage
eine Leistung und nicht die bloße Feststellung bedarf.

Die Widerrede ist in übrigen unklar.

bb) Gegenleistung

Die Beklage müsste auch den entsprechenden
Anspruch gegen die Klägerin erheben.

(1) Ein Kaufpreis mit einer Kaufneinforderung i.Hv
750,- liegt vor, § 433 II BGB.

laut Sachschwelle ist diese Forderung auch sofort
fällig. Aus dem Kauf auf Rückerstattung ohne weitere
 Vereinbarung ergibt sich nichts anderes, § 271 I BGB.

✓ eine unverzüglichliche Aufforderung zur Leistung ist
bereits erfüllt, sodann kein sofortiges Abschleppungs-
recht § 193 ZPO droht.

(2) Damit besteht der Anspruch, welcher auch fällig ist.

{ (3) Die telefonische Aufforderung ist nach Fristsetzung
völlig nicht als Mahnung i.d. § 1786 BGB zu verstehen,
sodann kein Anspruch auf Verzugszeit § 1788
BGB zwangsläufig geltend gemacht werden können.

✓ In Betracht kommt nur zumindest die Geständ-
nissnahme von Prozessuren gründl. § 221 BGB ab
Rechtsfähigkeit der Widerrichtige.

e) Vergleichsvorschlag

Dieser ist gemäß 1278 I ZPO in jeder
Lage des Verfahrens möglich.

Dies könnte gemäß 1278 II 1 ZPO auch im
schriftlichen Verfahren erfolgen. Insoweit kann
mit einem Schriftsatz an das Gericht, der
auch der anderen Partei zuzusenden ist,
ein einfacher Vergleichsvorschlag unterbreitet werden.
Dies kann den Vergleich wieder durch Schriftform
annehmen.

Das Zustimmungsschreiben sowie der Inhalt stellt
anschließend das Gericht vor Bedienstet. 1278 II 2
ZPO.



C. Zweckmäßigkeitsswagen

Ein sofortiges Anrechnungsrecht ist § 93 ZPO weder möglich, da keine aufgegossene Leistungsaufforderung der Klägerin erfolgt ist. Dies widerspricht jedoch dem Mandatstragern erheblich, den offensiv gesetzte Alternativen vörberichtet sind.



Videtur ist ein Einpruch gegen das Verteilungsurteil einzulegen, da durch die Urteile des § 342 ZPO ein Angriff in der Sache eröffnet kann, welche auch Anseht auf Erfolg hat.

Hier entstehen zwar Kosten betreffend des Schrifturteils, § 344 ZPO, wonach die Mandatsträgerin hinzuzuziehen ist. Dennoch entspricht das Vorgehen inhaltlich am vollumfänglichsten den Begehren, da durch das Verteilungsurteil derzeit sogar ein volle Kostentragungspflicht die Mandatsträgerin trifft.



Der Schrifturteil ist um das Gericht mit dem Inhalt des § 340 ZPO zu richten und gemäß § 340a S. 1 ZPO mit der Mithilfe nach § 340a S. 2 ZPO zu zustellen gemäß § 166 I, II ZPO und zwar an die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, § 172 I 1 ZPO.

Dem Schrifturteil kann auch gemäß § 278 I, II 1 ZPO ein schriftlicher Vergleichsertrag beigelegt werden, was entsprechend den Vorgaben der

Mandat hin zu tun ist, unabhängig von ihren Erfahrunghinweise, da sie dies insoweit nicht vorausgesetzt hat.

↑
Ferner ist ein Antrag nach § 719 I 1 ZPO iVm § 707 ZPO zu stellen, um die eindringliche Erststelle der Vollstreckung aus dem Versammlungsrecht aus anhaltlicher Vorsicht zu erheben.

* (siehe insoweit oben)

Da zumindest hinsichtlich des Klageschrein Antrags zu 2) und 3) eine Verurteilung des rechtlichen Gesichts zu prüfen, also schon auf Basis der Angaben des Klageschriften, nicht in Betracht kommt, hilft im Rahmen einer erforderlichen Schlüsselpflicht des Gerichts gem. § 331 I, II ZPO einsoweit eine Klageabweisung erfolgen müssen. Damit ist das Urteil nicht in geschichtlicher Weise zustande gekommen (§ 1719 I 2 ZPO), sodass keine Sicherheitsstelle erforderlich ist, um die eindringliche Erststelle gemäß § 717 I 1 ZPO iVm § 707 ZPO zu erheben.

Des Weiteren ist die Kompromissforderung im Wege einer Widerrede geltend zu machen, da auf diesem Wege die vollständige Kompromissforderung i.Hv. 250€ von der Klägerin eingefordert werden kann. Da bereits eine telefonische Leistungsanforderung erfolgt und keine Zahlung erfolgt ist, droht ein sofortiges Anhentni (§ 1493 ZPO). Die Widerrede ist auch zulässig und begründet.

Des Weiteren kann die Beklagte Prozezreinen gemäß § 291 BGB vorbringen, da die Forderung bereits

fällig ist. Hierauf ist der Mandant hinzuwenden.
Bei lebensdorcher Auslegung ist davon auszugehen,
dass der Mandant dies nicht wusste, jedoch
an den Zinsen interessiert ist, da die Fälligkeits-
meldung im übrigen nicht streitwertserhöhend wirksamlich
der Kosten ausreichen, 143 I 611a, und insoweit
keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Eine hilfswise Aufrechnung (und Hilfs-Widerrede
im Falle der Nicht-Entscheidbarkeit über die Hilfsaufrechnung)
ist nicht zweckmäßig, da falls des Gerichts
sich nicht der Klageaburden anschlägt, würde auch
eine Pflichtverjährung i.d. 1823 BGB vor (s. oben), so dass
das Aufrechnungsrecht des 1393 BGB gerufen würde
und eine Hilfsaufrechnung (unabhängig) nicht zulässig wäre.

Unter Voraussetzung
} von Zahlung
Damit ist die Gegenforderung (Kaufpreisforderung) im
Wege der Widerrede geltend zu machen.

Praktischer Teil

ENTWURF

[Briefkopf]

An
Landgericht Hünky
- 16. ^{Zivil-} Kammer -

Sterchngasse 1, 203 50 Hünky
und
- per Zustellung -
RAe Puri
Trägerstraße 34, 22737 Hünky

06.04.2018

Mandarin -/ Karmati (Az. 316 O 27/18)

Namens und mit Vollmacht meines Mandatrin, Frau Mandarin,- hierige Beblyte-, zeige ich die Vertretung
der rechtlichen Interessen der Beblyten in diesem Rechts-
streit an; Originalvollmacht anhe.

Namens und mit Vollmacht der Beblyten,
lege ich

✓

Einspruch gegen das Vergütungs-

23

Urkil vom 20.03.2018 des Ua.
Hamburg (Az. 316 O 27/18)

ein.

Gleichzeitig zuje ich nunens und mit Vollmacht
der Beblyte

die Verhandlungsbereitschaft gegen die
Klage an

und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Nunens und mit Vollmacht der Beblyten
stehet ich. Widerklage und werde, in der mündlichen Verhandlung
beantragen,

die Klagein zu verurteilen, an die
Beblyte 250€ neben Kosten in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeit zu zahlen.

✓
Nunens und mit
Vollmacht der
Beblyten

Ferner beantrage ich^①, die Vollkredy aus dem
obigen Kreditsummsurteil gemäß § 719 I h 710 i Vom.
§ 707 710, einheitlich einzustellen.

✓
 ohne Sicherheitsleistung

I.

Zum Sachverhalt:

Die Ausführungen der Klyeschrift entsprechen nur teilweise den Tatsachen.

Hinsichtlich des Verfalls am 14.02.2018 ist zu ergänzen, dass die Treppenstufen an der Vorderseite eine Metallkante aufweisen und in der Mitte der breiten Treppe ein Handlauf angebracht ist. ☺

Was ist das Tippis
wurde auf der letzten
Stufe in einem
anderen Rhythmus als auf
dem sonstigen Boden
gehoben.
Es existiert ein
Ein- und Ausgang.

Im Falle des Beleidigens:

Dienis - unter Verdacht gegen die
Bemüht - : Inangewandte des
Ladengeschäfts der Beflügeln.

Hinsichtlich des Verfalls am 15.02.2018 ist zu ergänzen, dass die Abreindestufen der Schuhe - auch bei fehlender Pflege - im alltäglichen Laufschuh nur bei absolut abnormalem Langschlitten vorkommen kann und lediglich am Stolpern über die eigenen Füße entspricht.

Dienis - unter Verdacht gegen die
Bemüht - : Sachverständigenbericht oder
Zeugin Fr. A. Michelau
[Adresse]

Ferner wird bestritten, dass der Schutz auf ein Aneinanderstoßen der Schuhe zurückzuführen ist. Die Klägerin äußerte hierfür Beweis anstreben.



II.

Zur Rechtslage:

Es liegt hinreichlich des Vorfalls am 14.02.2018 keine Pflichtverletzung der Bekleidung vor. Eindeutig fehlt es an der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden, da die Klägerin diese nicht bewiesen hat.

[Vergl. auf: S. 6 - 10]

Es liegt hinreichlich des Vorfalls J vor
15.02.2018 keine Pflichtverletzung der
Bekleidung vor. Eindeutig fehlt es an der
Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden,
da die Klägerin diese nicht bewiesen
hat.

[Vergl. auf: S. 10 - 13]

Es liegt weder ein Rücksitzgrund noch
ein Abreißgrund vor, sodass der unstrittig geschlossene
Kaufvertrag mit die schützende strittliche Schuhe bestellt.

[Vergl. auf: 13 - 16]

Die Widerklage ist zulässig und begründet, da die Beklagte einen ~~fälligen~~ Pauschalbetrag auf Kaufpreis zahlt gemäß § 433 II 268 laut.

[Vom] auf: S. 16-18]

Die Voraussetzungen des § 719 I 1 iVm § 707 Z 10 sind erfüllt, eine Sicherheitserklärung ist nicht erforderlich, da der Vermieter nicht in geschilderter Weise ergeht ist.

[Verweis auf: S. 213]

III

Zum Zwecke der gütlichen Streitbeilegung ist § 276 VI Z 10

wird folgender Vergleichsvorschlag angeboten,

welchem die Beklagte hiermit zustimmt:

1. Die Beklagte verzichtet ^{hiermit} auf die Kaufpreisforderung iHv. 250€ betreffend die nachstehenden Leistungs-
leistungen, welche "Salvo ab sole", bereits 39.

2. Die Klägerin verzichtet ^{hiermit} auf etwaige Ansprüche aus den Vorfällen am 14.02. und 15.02. 2018 wie hinzuvor gehandelt wurde.

3. Die Parteien betrachten den Rechtsstreit für erledigt erledigt und erkären sich diesbezüglich jeweils leeraulquittiert.

4. Die Beklagte trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst, die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Unterschrift
Rainer Meierdorff
- Anlage: Originalvollzacht

Buotilay

Eine plumpne Leistung, die lediglich
n. Segen einer Formulierung schwäche
hat, in der eindr. Punkt aber saint-
liche Poterne erneut & überzeugend
gut dargestellt ist. Einzige die
Sachverhaltspunkt ist in bezug
sonst der Msp. aus H 433, 434, 432 Nr.
280 I (Karl Jöger Lüderitz) nicht
gilt. Einige sanftige Umgewand-
lungen s. Randhnr.

Luz: 14 Punkte - gut